

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 13. März 2019
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.752

Objektkredit für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen; Verpflichtungskredit 2019-2026

1 Gegenstand

Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 1998 verpflichtete sich die Schweiz, die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. 2003 bestätigte das Bundesgericht, dass das Anliegen der Fahrenden als nationale Minderheit auf Erhalt ihrer Identität verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Schutz geniesst sowie dass die Raumplanung die Bedürfnisse der Fahrenden berücksichtigen und ihnen entsprechenden Lebensraum zur Verfügung stellen muss (BGE 129 II 321).



Insbesondere von schweizerischen Fahrenden wird aufgrund der unterschiedlichen Kulturen eine Trennung der Plätze von schweizerischen und ausländischen Fahrenden gefordert. Damit die Plätze von den Fahrenden akzeptiert werden und gleichzeitig eine Diskriminierung verhindert werden kann, müssen sowohl Halteplätze für schweizerische als auch für ausländische Fahrende geschaffen werden. Mit RRB 691/2014 beauftragte der Regierungsrat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) bis zu zwei neue Transitplätze zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Objektkredit sollen die nötigen Mittel für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines neuen Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen bewilligt werden. Es wird ein Kredit von insgesamt CHF 3'334'500.-- beantragt. Die Auszahlungen werden voraussichtlich in den Jahren 2019 bis 2026 erfolgen.

2 Rechtsgrundlagen

- Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO Pakt II), SR 0.103.2, Art. 2 Abs. 1
- Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101, Art. 14
- Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1998 (für die Schweiz in Kraft getreten am 1.2.1999), SR 0.441.1
- Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (mit Anhängen, Protokoll und Schlussakte; FZA), SR 0.142.112.681
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101, Art. 8 Abs. 2 und Art. 13

- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG), BSG 423.11, Art. 30 Abs. 1 Bst. c
- Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV), BSG 423.411.1, Art. 22 und Art. 23
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), BSG 620.0, Art. 46, Art. 48 und Art. 52
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV), BSG 621.0, Art. 139, Art. 145 und Art. 148
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG), BSG 721.0, Art. 102

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich gestützt auf Artikel 46 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG um neue, einmalige Ausgaben für die Planung, die Projektierung und die Realisierung des vorgesehenen Transitplatzes.

4 Massgebende Kreditsumme

Planungskosten (JGK)	CHF	85'000.--
Reserve (20% der Planungskosten)	CHF	17'000.--
Projektierungs- und Realisierungskosten (BVE)	CHF	2'586'000.--
Zuschlag (25% der Projektierungs- und Realisierungskosten)	CHF	646'500.--
Gesamtsumme	CHF	3'334'500.--

Preisstand April 2018, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.5 Punkte. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Objektkredit wird voraussichtlich in folgende Zahlungsstranchen unterteilt:

Kostenträger	Kostenart / Funktionsbereich	Jahr	Betrag
Planungskosten			
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Amt für Gemeinden und Raumordnung)			
05.06.9102	313220 Planungs- und Projektarbeiten Dritte /	2019	CHF 20'000.--
Raumord- nung	1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung	2020	CHF 35'000.--
		2021	CHF 30'000.--
	Reserve Planungskosten (20%) / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung		CHF 17'000.--
Total Planungskosten (inkl. Reserve)			CHF 102'000.--
Projektierungs- und Realisierungskosten			
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Tiefbauamt)			
09.09.9100	504000 Erwerb + Erstellung Liegenschaften /	2020	CHF 40'000.--

Infrastruktu- ren	1579 Tiefbauamt	2021	CHF	20'000.--
		2022	CHF	2'526'000.--
	Zuschlag Projektierungs- und Realisierungskosten (25%) / 1579 Tiefbauamt		CHF	646'500.--
Total Projektierungs- und Realisierungskosten (inkl. Zuschlag)				CHF 3'232'500.--

Die Planungskosten sind im Voranschlag 2019 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2020-2021 bei der JGK, genauer dem AGR, eingestellt. Die Ausgaben für die Projektierung und Realisierung sind im Voranschlag und in der Aufgaben- und Finanzplanung der BVE noch nicht eingestellt, werden jedoch im kommenden Planungsprozess aufgenommen.

Bei den angegebenen Zahlungsstrichen bleiben allfällige Verzögerungen durch juristische Verfahren vorbehalten. Für die notwendigen Planungs-, Projektierungs- und Realisierungsarbeiten muss von einer Dauer von bis zu acht Jahren ausgegangen werden.

Folgekosten für den Kanton fallen im Bereich der (ungedeckten) Betriebskosten sowie Sicherheitskosten an. Falls die Einnahmen der Platzgebühren die Kosten des Betriebs nicht decken sollten, übernimmt der Kanton die ungedeckten Betriebskosten. Diese werden vorliegend auf jährlich CHF 20'000.-- bis CHF 60'000.-- geschätzt.

Die Kantonspolizei schätzt, dass beim vorgesehenen Transitplatz nur wenige Interventionen pro Jahr anfallen. Gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d FLG wird der Kanton darauf verzichten, die Kosten für allfällige Einsätze der Kantonspolizei gegenüber der Standortgemeinde in Rechnung zu stellen. Gemäss dem revidierten Polizeigesetz, welches bei einer Annahme in der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 voraussichtlich auf den 1.1.2020 in Kraft tritt, werden die Kosten für Interventionen der Kantonspolizei pauschaliert. Demnach gelten sämtliche Interventionen zum Vornherein als abgegolten.

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 3'334'500.-- betreffen wertvermehrende Investitionen, wobei die Planungskosten von CHF 102'000.-- in der Erfolgsrechnung verbucht und somit nicht aktiviert werden. Die aktivierungsfähigen Investitionen weisen eine Nutzungsdauer von 30 Jahren auf. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 107'750.--.

7 Begründung

Mit dem beantragten Objektkredit sollen die nötigen Mittel für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen bereitgestellt werden. Eine umfassende Standortabklärung hat gezeigt, dass der vorgesehene Standort für einen Transitplatz geeignet ist und verhältnismässig kostengünstig realisiert werden kann. Insofern kann den Rückweisungsanträgen vom September 2016 (siehe Tagblatt des Grossen Rats 2016, Heft 4, S. 1165 ff.) entsprochen werden. Der Kanton Bern kommt zudem einer langjährigen Verpflichtung nach und kann den Bedarf nach einem Transitplatz im Kanton Bern erfüllen.

8 Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 13. März 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	3. April 2019
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	3. Juli 2019
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	2. August 2019